



# FÖRDERRICHTLINIE

**DES LANDES NIEDERÖSTERREICH  
FÜR DEN GÜTERTRANSPORT MIT EINZELWAGENVERKEHR**

Version 1.1  
Stand 19.12.2022

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten  
Telefon: +43 2742 9005-14971  
E-Mail: [post.ru7@noel.gv.at](mailto:post.ru7@noel.gv.at)

# **F Ö R D E R R I C H T L I N I E**

## **des Landes Niederösterreich**

### **für den Gütertransport mit Einzelwagenverkehr**

#### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Übergeordnetes Ziel ist die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.
- (2) Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung des Gütertransportes mittels Einzelwagenverkehr auf der Schiene.

#### **Erläuterung**

Während Ganzzüge im Allgemeinen kostendeckend gefahren werden, steht der Einzelwagenverkehr vor großen Herausforderungen in Hinblick auf die Rentabilität. Im Einzelwagenverkehr werden einzelne Güterwagen von unterschiedlichen Versendern und unterschiedlichen Empfängern in einem Zug zusammengefasst. Aufgrund der topographischen Voraussetzungen sowie der gegebenen Wirtschaftsstruktur im Land Niederösterreich stellt der Einzelwagenverkehr für viele Unternehmen die einzige Möglichkeit dar, den Verkehr auf der Schiene abzuwickeln. Aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr wesentlich höheren systemimmanenten Kosten kann der Transport mit Einzelwaggons ohne öffentliche Unterstützung meist nur schwer am freien Markt angeboten werden.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen in Niederösterreich sicherzustellen und noch zu steigern, werden im Rahmen dieser Förderschiene Einzelwaggons, die zum Transport von Gütern verwendet werden, unterstützt und gefördert.

#### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Förderfähig ist jeder Transport im Einzelwagenverkehr mit Ziel oder Quelle in Niederösterreich. In erster Linie soll die zusätzliche, über das bestehende durchschnittliche betriebsspezifische Ausmaß hinausgehende Bahnverladung gefördert werden, die sich z. B. derzeit betriebswirtschaftlich ohne Förderung nicht

rechnet. Für den Zeitraum von vier Jahren stehen hierfür vom Jahr 2023 bis zum Jahr 2026 insgesamt € 2 Mio. zur Verfügung. Jährlich stehen damit rund € 500.000,00 für die Auszahlung von Förderungen im Rahmen von zwei Förderaufrufen (sog. „Calls“) pro Jahr an die Niederösterreichischen Unternehmen zur Verfügung.

- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Niederösterreich Niederösterreichischen Unternehmen eine nicht rückzahlbare Förderung zu ihren Kostenanteilen für den Transport von Gütern auf der Schiene im Einzelwagenverkehr, wobei ein Eigenanteil des Unternehmens zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Förderauszahlung erfolgt auf Basis der De-Minimis-Verordnung (maximale Gesamtförderhöhe pro Förderempfänger für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren € 200.000,00 – die Einzelwagenförderung wäre ein Teil der Gesamtförderhöhe und ist dieser hinzuzurechnen).
- (4) Die Abwicklung der Förderung erfolgt über das Wirtschaftsförderungs-Portal des Landes Niederösterreich: <https://wfp.noel.gv.at/>

### **§ 3 Anwendungsbereich**

- (1) Einzelwagenverkehr im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet einzelne Wagen oder auch Wagengruppen verschiedener Versender, die zu einem Zug gebündelt und zu den entsprechenden Zielbahnhöfen transportiert werden. Einzelwagen und Wagengruppen beginnen / enden in Gleisanschlüssen, Häfen, Güterverkehrszentren, Logistik-/ Industrieparks, öffentlichen Ladestellen oder Logistikanlagen mit Gleisanschluss.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Transport von Waren im Ganzzug-Verkehr.

### **§ 4 Fördergegenstand**

- (1) Förderfähig sind Einzelwaggons im Schienengüterverkehr, die in den Kalenderjahren 2023, 2024, 2025 oder 2026 transportiert wurden.
- (2) Der Start- oder der Endpunkt des Einzelwaggons muss innerhalb des Landes Niederösterreich liegen.

- (3) Liegen der Start und der Endpunkt des Einzelwaggons innerhalb des Landes Niederösterreich, kann nur einmal eine Förderung für diesen Einzelwagon ausbezahlt werden. Die Förderung erhält in diesem Fall jene Niederösterreichische Firma, die auch die Kosten für den Transport trägt.

## **§ 5 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt folgende Bedingungen voraus:
  - a. Förderberechtigt sind Niederösterreichische Unternehmen, die entweder Güter über die Schiene anliefern lassen oder deren Güter über die Schiene abtransportiert werden. Der Gütertransport muss mittels Einzelwagen erfolgen und kann über private Anschlussbahnen oder öffentliche Ladestellen abgewickelt werden.
  - b. Ein entsprechender Nachweis ist dem Förderansuchen beizulegen (Standardformular ausfüllen und vom Eisenbahnunternehmen unterzeichnen lassen.)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

## **§ 6 Förderwerber**

- (1) Alle niederösterreichischen Unternehmen im Bundesland Niederösterreich können um Förderung ansuchen.

## **§ 7 Förderverfahren**

- (1) Die Förderansuchen sind ausschließlich über das Wirtschaftsförderungs-Portal des Landes Niederösterreich (<https://wfp.noel.gv.at/>) zu übermitteln.
- (2) Der Förderwerber hat die Möglichkeit im Rahmen von zweimal jährlich ausgeschriebenen Förderaufrufen (sog. „Calls“) um Förderung anzusuchen.
- (3) Hierbei ist ein Nachweis vom Eisenbahnunternehmen über die transportierten Einzelwagen für das Kalenderjahr beizulegen, das vor dem Antragsjahr liegt.
- (4) Die Förderung kann nur für jene Menge von Einzelwagen beansprucht werden, die über die transportierten Einzelwagen des Vorjahres hinausgehen.
- (5) Der Förderantrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss vor der Umsetzung des Projektes bei der Förderstelle (RU7) einlagen.

- (6) Das Land stellt dem Förderwerber spätestens neun Wochen nach Einreichung des Förderansuchens eine Förderzusage mit der konkreten Förderhöhe aus.
- (7) In der Förderzusage ist festzuhalten, dass der Förderwerber den für die Förderkontrolle zuständigen Organen des Landes Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
- (8) Eine Förderzusage kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (9) Ist eine Förderzusage erfolgt, hat der Förderwerber nach Projektumsetzung ein Ansuchen um Förderauszahlung zu stellen.
- (10) Nach Übermittlung dieses Ansuchens auf Förderauszahlung wird nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Genehmigung der Endabrechnung die Auszahlung der Förderung durch das Land veranlasst.

## **§ 8 Förderausmaß**

- (1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gewährt.
- (2) Das Land gewährt einen Zuschuss in der Höhe von € 200,- je transportiertem Einzelwaggon (entweder An- oder Ablieferverkehr) an Niederösterreichische Unternehmen. Die Förderung ist gedeckelt mit einem Maximalbetrag von €25.000,- (125 Einzelwaggons) pro Firma und Förderperiode.

## **§ 9 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle**

- (1) Der Förderwerber hat die geförderten Transporte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (2) Das Land zahlt dem Förderwerber nach Nachweis der tatsächlich gefahrenen Einzelwaggons im Antragsjahr die Förderung bis spätestens Ende April des darauffolgenden Jahres aus.

## **§ 10 Verpflichtungen des Fördernehmers**

- (1) Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a. diese Förderrichtlinie sowie die allgemeine Förderrichtlinie des Landes NÖ anerkannt werden;
  - b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
  - c. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
  - d. die Fördermittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln aufgrund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind;
  - e. sich der Förderwerber verpflichtet, den für die Förderkontrolle zuständigen Organen des Landes Niederösterreich, insbesondere auch dem Niederösterreichische Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderstelle die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;
  - f. dass die im Förderansuchen übermittelten Zahlen und Daten intern für Verkehrsanalysen verwendet und anonymisiert auch veröffentlicht werden dürfen.

## **§ 11 Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz**

- (1) Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden die von Unternehmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, den Rechten betroffener Personen einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- (2) Das Land Niederösterreich übermittelt Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw. als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der

Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 i. d. g. F.) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr. 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der NÖ Landesregierung in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2026.

## **§ 13 Rechtsgrundlagen**

- (1) Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich
- (2) VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- (3) VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen